

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ auflösen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Beteiligung an der Vollendung der Gaspipeline Nord Stream 2 unter Umgehung der von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Sanktionen ist der Hauptzweck der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“.
2. Das Bundeswirtschaftsministerium hat das Zertifizierungsverfahren für die Gaspipeline Nord Stream 2 gestoppt.
3. Aufgrund der Gefährdung der europäischen Sicherheitsarchitektur und der angestrebten Unabhängigkeit der deutschen Energieversorgung von der Russischen Föderation erscheint eine endgültige Fertigstellung, Zertifizierung und Inbetriebnahme der Gaspipeline Nord Stream 2 nicht mehr sinnvoll.
4. Vor diesem Hintergrund haben sich die Verhältnisse derart geändert, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint und somit ein Grund für die Auflösung der Stiftung Klima- und Umweltschutz MV nach § 12 Absatz 2 ihrer Satzung gegeben ist.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Willen des Stifters folgend den Vorstand der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ zu ersuchen, eine Auflösung nach § 12 Absatz 2 der Satzung zu beschließen.

Dr. Harald Terpe und Fraktion

Begründung:

- I. Das von der sogenannten „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ vorgelegte Gutachten nimmt als Stiftungszweck den „Umwelt-, Naturschutz und Klimaschutz“ (Seite 20) als gegeben an. Diese Annahme ist falsch, weshalb auch der aus dem Gutachten zuletzt gezogene Schluss, eine Auflösung der Stiftung sei unmöglich, da der Hauptzweck weiterhin erfüllbar wäre, nicht haltbar ist.

Maßgeblich zur Beurteilung des Stiftungszwecks ist der Stifterwille zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung. Dieser Wille war ausdrücklich die Vollendung der Gaspipeline Nord Stream 2 unter Umgehung der von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Sanktionen.

Dafür, dass die Beteiligung an der Vollendung der Gaspipeline Nord Stream 2 unter Umgehung der von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Sanktionen der Hauptzweck der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ ist, lassen sich zahlreiche Belege anführen:

1. Der Beschluss auf Landtagsdrucksache 8/437 hatte zur Grundlage, dass eine politisch unterstützte Kooperation mit Russland, wie im Falle des Pipeline-Baus durch die Klimastiftung wegen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges nicht mehr möglich ist. Daher wurde die Landesregierung aufgefordert, „darauf hinzuwirken, dass die ‚Stiftung Klima- und Umweltschutz MV‘ nicht fortbesteht“.
2. Diverse Politiker aller im Landtag vertretenen Parteien haben in unterschiedlichen Kontexten bestätigt, dass die Stiftung wegen des Pipelinebaus errichtet wurde. Prominentestes Beispiel ist wohl Energieminister a. D. Christian Pegel, der auf eine Anfrage der Presse schrieb: „Die Stiftung sollte ja ein Schutzschirm für Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern werden und wir wollten nicht, dass amerikanische Sanktionsdrohungen auf das Land durchschlagen.“ Und: „Aus diesen Gründen haben wir eine Stiftung mit großer Unabhängigkeit vom Land geschaffen“. Zugleich hat das Land maßgebliche Einflussmöglichkeiten für die Nord Stream 2 AG geschaffen.
3. Die Kabinettsvorlage zur Gründung der Stiftung in der Entwurfsfassung vom 4. Januar 2021 titelt: „Zukunft von Nord Stream 2 – Errichtung einer Stiftung Klimaschutz MV“. Haupt- und Nebenzweck sind hier in eine eindeutige Rangfolge gebracht.
4. Die Dringlichkeit der Stiftungsgründung sowohl zur Einberufung der Sondersitzung des Landtages als auch in der Kabinettsvorlage wird mit der „aktuellen Sanktionsgesetzgebung der USA“ begründet, die „eine unverzügliche Stiftungsgründung erforderlich“ machen würde. Das Thema Klimaschutz spielt dabei keine Rolle. Unmittelbarer Anlass zur Stiftungsgründung ist folglich der gefährdete Pipeline-Bau.
5. Keine einzige Position des für den Klima- und Umweltschutz vorgesehene Expertinnen-/Experten-Gremiums, das 18-köpfige Kuratorium, ist jemals besetzt worden.

6. Die Stiftung hat kürzlich einen ersten Jahresbericht für das Jahr 2021 vorgelegt. Klima- und Umweltschutzprojekte haben diesem zufolge weniger als eine Million Euro Umsatz hervorgerufen. Den bisher vorliegenden Informationen nach lag der Umsatz beim Pipelinebau in mehrstelliger Millionenhöhe. Auch das tatsächliche Stiftungshandeln zeigt, dass der Hauptzweck der Pipelinebau ist.
7. In der Präambel der Stiftungssatzung kommt der Klimaschutz, außer im Kontext der Gaswirtschaft, nicht vor. Umwelt- und Naturschutz fehlen völlig.
8. Die Stiftung wurde nicht als „gemeinnützig“ anerkannt. Der Vorstandsvorsitzende der Klimastiftung, Erwin SELLERING, hat öffentlich erklärt, dass der „gemeinwohlorientierte Klima- und Umweltschutz ohne Zweifel gemeinnützig“ sei, man aber wegen der Unterstützung des Pipelinebaus „einen entsprechenden Antrag zurückgestellt“ habe. Auch hier tritt der Klima- und Umweltschutz hinter den Zweck des Pipelinebaus zurück. Nach § 52 Absatz 1 der Abgabenordnung verfolgt eine Körperschaft dann gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Nach ihrer Satzung verfolgt die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ unter anderem den Zweck der „Durchführung und Förderung von Maßnahmen und Projekten des Klimaschutzes und zur Bewahrung oder Wiederherstellung der Natur im Land Mecklenburg-Vorpommern und an sowie vor den Küsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie an und vor den Ostseeküsten der Ostseeanrainerstaaten.“ Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes ist nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen.

Dass die Stiftung dennoch nicht als „gemeinnützig“ eingestuft wurde, kann nur damit zusammenhängen, dass ein anderer, ebenfalls in der Satzung genannter Zweck der Stiftung deren Tätigkeit deutlich dominiert. In der Satzung heißt es dazu wörtlich: „Die Stiftung wird insbesondere einen an Leistungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitskriterien ausgerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, gegebenenfalls auch in Form der Gründung einer oder mehrerer rechtlich selbstständiger Gesellschaften, errichten und sich damit vorrangig an der Vollendung von Nord Stream 2 beteiligen.“

- II. Am 21. Februar 2022 hat die Russische Föderation die zwei sogenannten „Volksrepubliken“ Luhansk und Donezk als unabhängig anerkannt. Daraufhin hat die Bundesregierung am 22. Februar 2022 den Versorgungssicherheitsbericht der Vorgängerregierung für die Gasleitung Nord Stream 2 zurückgezogen. Solange der Versorgungssicherheitsbericht nicht aktualisiert ist, kann im Hinblick auf die Gasleitung keine positive Zertifizierungsentscheidung durch die Bundesnetzagentur ergehen. Das Zertifizierungsverfahren für die Gasleitung wurde damit de facto gestoppt.

-
- III. Die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland ist derzeit noch in weiten Teilen abhängig von der Russischen Föderation. Noch im Februar dieses Jahres bezog Deutschland 55 Prozent seiner Erdgasimporte aus Russland. Seit dem Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine zielt die Bundesregierung darauf ab, diese Abhängigkeit zu verringern. Mittlerweile kommen nur noch 35 Prozent der deutschen Erdgasimporte aus Russland. Spätestens 2024 soll die deutsche Energieversorgung komplett unabhängig von russischem Erdgas sein.
- IV. Eine endgültige Fertigstellung, Zertifizierung und Inbetriebnahme der Gaspipeline Nord Stream 2 erscheint vor diesem Hintergrund nicht mehr sinnvoll. Das Gutachten der Stiftung bemerkt hierzu auf Seite 22, dass die „Vollendung von Nord Stream 2 im Sinne einer Inbetriebnahme tatsächlich unmöglich“ geworden ist, da „das Zertifizierungsverfahren für das Betreiben der Pipeline (aufgrund des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs auf die Ukraine) gestoppt wurde.“ Wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ nach § 12 Absatz 2 der Satzung die Auflösung der Stiftung beschließen. Genau dies wäre hier nun angebracht.
- V. Zuletzt bleibt festzustellen, dass auch durch eine Änderung der Satzung die neue geopolitische Situation nicht verändert werden könnte. Die Möglichkeit zur Erfüllung des identifizierten Stiftungshauptzwecks ist damit durch eine Änderung der Satzung nicht herbeizuführen.